

MARKT NANDLSTADT

(HALLERTAU)

Landkreis Freising



Markt Nandlstadt
Rathausplatz 1 • 85405 Nandlstadt - 85403 Nandlstadt

E-Mail

Piratenpartei Landespartei Bayern
Herrn Josef Reichardt
Schobenhauer Str. 71
80807 München

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag: 8.00 bis 12.00 Uhr
Mittwoch: 14.00 bis 17.00 Uhr
Donnerstag: 14.00 bis 18.00 Uhr

Sachgebiet: Ordnungsamt

Ansprechpartner: Frau Seidinger-Glomann

Telefon: 0 87 56/96 10 - 20

Telefax: 0 87 56/96 10 40

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom
19.04.2021

Bitte bei Antwort angeben:

Unser Zeichen

Nandlstadt, den
13.07.2021

Genehmigung zur Aufstellung von Plakatständern zur Wahlwerbung Auflagen:

Sehr geehrter Herr Reichardt,

anlässlich der Bundestagswahl 2021, kann Ihre Partei **ab 14.08.2021** im Marktbereich Nandlstadt (innerorts) je **5 Plakatständer** aufstellen.

In den Ortsteilen des Marktes Nandlstadt wird je 1 Plakatfläche genehmigt.

In welcher Form die Werbeträger aufgestellt werden, bleibt der Partei überlassen, ob sie nun so genannte Fahnenplakatstände oder ortsfeste Plakatstände aufstellen. Insgesamt dürfen jedoch nicht fünf Werbeträger überschritten werden. In den Ortsteilen gilt dieselbe Regelung mit einem Werbeträger.

Die Wahlplakate sind spätestens am 4. Tag nach der Wahl zu entfernen.

Die Eingangsbereiche vom Rathaus sind von Plakatständern frei zu halten!

Am Wahltag dürfen vor den Wahllokalen im Umkreis von 50 m keine Plakatstände aufgestellt werden.

Das Ordnungsamt weist Sie daraufhin, die Plakate nicht verkehrs- und sichtbehindernd aufzustellen.

Um Beachtung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Seidinger-Glomann

A u f l a g e n

1. Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr, noch die Fußgänger behindern.
2. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren.
3. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast genügen.
4. **Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden!!!**
5. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden.
6. Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehlich sein, so sind sie instandzusetzen.
7. Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
8. Sollten die Werbeträger Anlaß zu Beanstandungen geben, so sind sie umgehend, spätestens nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen.
9. **Die Werbeträger dürfen nicht an Lichtmasten, Verkehrseinrichtungen und an Verkehrszeichen angebracht werden,**
gem. § 33 StVO (Verkehrsbeeinträchtigungen)